

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

7. August 2025

KWWB Villnachern AG; Beseitigung von Biberdämmen aus dem Sickerkanal; Schinznach Bad, Gemeinde Brugg

Verfügung

Sachverhalt

A.

Mit der Verfügung vom 14. September 2020 wurde der KWWB Villnachern AG die Bewilligung erteilt jeweils im Herbst (vor Ende November) Biberdämme im rechten Sickerkanal vor dem Wehr jeweils kurz vor der jährlichen Inspektion der Aaredammsicherheit zu entfernen. Die Bewilligung war bis Ende November 2024 befristet. Die Dammentfernungen waren der Sektion Jagd und Fischerei jeweils anzumelden und wurden von diesen begleitet. Die KWWB Villnachern AG ersuchen hiermit darum, die Bewilligung für weitere 5 Jahre zu verlängern. Die Massnahme hat sich bewährt, als notwendig erwiesen und soll fortgesetzt werden. An den Argumenten für die Notwendigkeit der Massnahmen hat sich seit der Gesuchstellung von 2020 nichts geändert. Diese werden deshalb im vorliegenden neuen Gesuch nochmals unverändert erwähnt. Auch der Perimeter der Massnahmen wird unverändert beibehalten.

B.

Mit Gesuch vom 7. Mai 2025 ersucht die KWWB Villnachern AG, die Bewilligung für weitere 5 Jahre zu verlängern. Die Massnahme hat sich bewährt, als notwendig erwiesen und soll fortgesetzt werden. An den Argumenten für die Notwendigkeit der Massnahmen hat sich seit der Gesuchstellung von 2020 nichts geändert. Auch der Perimeter der Massnahmen soll unverändert beibehalten werden.

Erwägungen

1. Beseitigung von Biberdämmen aus dem Sickerkanal, Schinznach Bad

1.

Der Biber ist Bestandteil der einheimischen Fauna und eine international und national geschützte Art (Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, Konvention von Bern; Art. 2 lit. e i.V.m. Art. 5 und 7 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986). Die Dämme und Baue des Bibers sind lebenswichtige Elemente eines Biberreviers (Jungtieraufzucht und Optimierung der Wassertiefe). Sie sind nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (Art. 18 NHG, SR 451) sowie der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (Art. 14 NHV, SR 451.1) als wichtige Elemente des Biberlebensraums geschützt.

Das JSG bezweckt unter anderem den Erhalt der Artenvielfalt und der Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel. Die Kantone sind verpflichtet, für einen

ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung zu sorgen (Art. 7 Abs. 4 JSG). Gemäss § 18 des aargauischen Jagdgesetzes (AJSG) vom 24. Februar 2009 sorgt der Kanton für den Schutz der Wildtiere und die Aufwertung der Lebensräume. Nach § 19 AJSG sind Wildtiere vor Störungen zu schützen. Auf den Biber bezogen heisst das, dass neben dem grundsätzlichen Schutz des Bibers auch seine Dämme, Baue, Nahrungsdepots usw. vor Störungen zu bewahren sind.

Wildschäden sind zum Schutz von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren zu verhüten (§ 21 Abs. 2 AJSG). Jegliche Manipulationen, Entfernung und Zerstörung von Biberdämmen und –bauen benötigen eine kantonale Bewilligung (Art. 18 Abs. 1^{ter} des NHG und Art. 14. Abs. 5 NHV). Die Sektion Jagd und Fischerei stellt die Bewilligung in Form einer Verfügung aus. Der Verursacher hat gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG unter Abwägung aller Interessen zu bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Massnahmen, die Schutzziele im Sinne von Art. 1 NHG beeinträchtigen könnten, unterliegen dem Verbandsbeschwerderecht. Dazu zählen Massnahmen, die sich direkt oder indirekt auf eine Biberpopulation auswirken, also Massnahmen gegen einzelne Biber beziehungsweise am Biberbestand gemäss Art. 12 Abs. 2 bzw. 4 JSG oder an Biberdämmen und –bauen, welche die Reproduktion und frühe Jungtieraufzucht beeinträchtigen und die Überwinterung einer Biberfamilie massgeblich stören könnten.

2.

Biber besiedeln heute den Abschnitt des Sickerkanals oberhalb der Brücke beim Pumpwerk. Am meisten Aktivität, auch mit der Anlage eines Mittelbaus und einem unterhaltenen Damm, besteht zur Zeit unterhalb des kleinen Bachübergangs auf Höhe des Fussballplatzes. Innerhalb des ganzen Perimeters der 2020 bewilligten Dammentfernungen lassen sich Biberspuren finden. Da die Dammentfernungen nur einmal jährlich erfolgen, konnten die Biber danach das Gewässer wieder uneingeschränkt nutzen. Die erfolgten Massnahmen haben keinen langfristigen Vergrämungseffekt bewirkt.

Der Abschnitt unterhalb der Brücke beim Pumpwerk ist aus Sicht der Gesuchstellerin nach wie vor nicht problematisch. Biberdämme können dort, betreffend des Aaredammes, toleriert werden.

3.

Jeweils im Herbst, vor Ende November, sollen vorhandene Biberdämme entfernt werden. Die Sektion Jagd und Fischerei wird vor den Eingriffen an den Biberdämmen informiert. Die Dammentfernungen werden von der Sektion Jagd und Fischerei resp. dem zuständigen Biberbeauftragten begleitet.

4.

Beidseits des Sickerkanals verlaufen Kanalisationsleitungen. Von der rechten Seite münden diverse Entlastungen oder Drainageleitungen in den Sickerkanal. Grössere Röhren scheinen teilweise vom Biber genutzt zu werden. Das Regenbecken Fussballplatz entwässert über eine Entlastungsleitung in den Sickerkanal. Im Jahr 2023 kam es auf Grund von Biberdämmen unterhalb des Einleitungsbauwerks zu einem Rückstau bis ins Regenbecken. Dadurch wird die Funktion des Regenbeckens beeinträchtigt. Mit einer kurzfristigen Absenkung des Dammes konnte die Problematik behoben werden. Die Massnahme hat sich nicht wesentlich auf die Anwesenheit der Biber im Sickerkanal ausgewirkt. In der vorliegenden Verfügung wird nicht weiter auf die Problematik Regenbecken Fussballplatz eingegangen.

2. Interessenabwägung

Der Sickerkanal in Schinznach Bad ist ein künstlich angelegtes Gewässer zur Entwässerung von Grundwasser und von der Aare her drückendem Sickerwasser. Die KWWB Villnachern AG als Betreiberin des Kraftwerks Wildegg-Brugg hat aus Gründen der Talsperrensicherheit eine periodische

Inspektion der Sickerkanäle hinsichtlich Durchsickerungen durch den Damm durchzuführen. Fehlende Inspektionsmöglichkeiten werden aus Gründen der Talsperrensicherheit als nicht tolerierbar eingestuft. Durch Biberdämme wird der Pegel im Sickerkanal erhöht. Dadurch wird die Inspektion von Vernässungen am Böschungsfuss bzw. allfällige Sickerwasseraustritten im Sickerkanal verunmöglicht. Die ansässigen Biber werden durch den jährlich nur einmal stattfindenden Eingriff nicht dauernd beeinträchtigt. Der Eingriff ist auf Grund des grossen Schadenpotentials bei unentdeckten Schäden am Aaredamm gerechtfertigt. Die bereits seit fünf Jahren umgesetzten Massnahmen haben sich bewährt und können auf Basis der vorliegenden Verfügung weitergeführt werden.

3. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Für die Dauer bis zur Rechtskraft der vorliegenden Verfügung erscheinen keine sofort zu ergreifenden Massnahmen notwendig. Sollte die Verfügung angefochten werden, behält sich das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ausdrücklich vor, den Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde zu beantragen.

Demgemäss wird

entschieden:

1.

Der KWWB Villnachern AG wird die Bewilligung erteilt, Biberdämme im Sickerkanal, innerhalb des Perimeter Dammentfernung, jeweils kurz vor der jährlichen Inspektion des Aaredammes (vor Ende November) zu entfernen.

2.

Die Bewilligung ist bis Ende November 2029 befristet.

3.

Die Dammentfernungen sind der Sektion Jagd und Fischerei vorgängig anzumelden. Die Dammentfernungen werden durch die Sektion Jagd und Fischerei begleitet.

Fabian Dietiker
Leiter Abteilung Wald

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diese Verfügung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und

b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Zustellung an

- KWWB Villnachern AG, Werkstrasse, 5213 Villnachern (A-Post plus)

Kopie an

- Departement BVU, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Wasserbau
- Departement BVU, Abteilung Wald
- Pächter Jagdrevier Nr. 63, Richard Plüss, Weierstr. 41, 5242 Lupfig
- Pächter Fischereirevier Nr. 68, Bruno Lüssi, Dahlienweg 3, 5210 Windisch

Beilagen

- Karte Perimeter Dammentfernung